

**Satzung
über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen**

vom 6. Oktober 1987 (Amtsblatt vom 12. Mai 1989), in der letzten Fassung vom 27. November 2001 (Amtsblatt vom 21. Dezember 2001)

Aufgrund des § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329, ber. S. 683) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 745) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerbereiche mit Fahrzeugen (Sondernutzung).

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Fußgängerbereiche Ritterstraße, Lammstraße, Karl-Friedrich-Straße, Kreuzstraße, Adlerstraße, Europaplatz, Kaiserstraße, Zähringerstraße, Stephanplatz, Ludwigsplatz, Blumenstraße, Herrenstraße, Ständehausstraße, Friedrichsplatz, Marktplatz, Kronenstraße, Markgrafenstraße, Fasanenplatz, Brunnenstraße, Steinstraße, Bürgerstraße, Erbprinzenstraße, Waldstraße, Werderplatz, Beiertheimer Allee, Pfinztalstraße, sog. Schoppegässle, Basler-Tor-Straße, Englerstraße und Passagehof, für die der Gemeingebrauch beschränkt ist.
- (2) Die genaue Abgrenzung der Bereiche ergibt sich aus den in der Anlage 1 zu dieser Satzung zusammengefassten Lageplanausschnitten. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Sie ist beim Tiefbauamt der Stadt niedergelegt und steht dort während der Dienststunden jedermann zur Einsicht zur Verfügung.

§ 3

Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Der Gemeingebrauch in den Fußgängerbereichen ist durch die Widmung auf die aus der Anlage 2 zu dieser Satzung ersichtlichen Verkehrsarten beschränkt. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerbereiche mit Fahrzeugen (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Einer Erlaubnis zum Befahren der Fußgängerbereiche bedarf es nicht für
- a) alle nach § 35 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung zugelassenen Nutzungen (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei und Zolldienst),
 - b) Fahrzeuge des Rettungsdienstes sowie von Ärzten und ärztlichem Hilfspersonal im Notfalleinsatz bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeugs,
 - c) Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Fußgängerbereiche, ihrer Anlagen und der Einrichtungen der Straßenbahn sowie der Ver- und Entsorgung dienen,
 - d) nicht an Schienen gebundene öffentliche Verkehrsmittel, wenn sie die für den Schienenverkehr genehmigten Fahrwege und Haltestellen benutzen,
 - e) Fahrzeuge der Deutschen Bundespost, die der Beförderung von Postsendungen oder dem Bau und der Unterhaltung von Fernmeldeeinrichtungen dienen,
 - f) Fahrzeuge des handwerklichen Notdienstes zur Durchführung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten,
 - g) Krankenfahrstühle jeder Antriebsart,
 - h) Leichenwagen, die Ziele in den Fußgängerbereichen haben,
 - i) Taxen und Mietwagen (§ 49 PBefG) ohne zeitliche Beschränkung in den Bereichen, für die dies in Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt ist, sofern die Taxen und Mietwagen Ziele in diesen Bereichen haben,
 - j) das Be- und Entladen und den Lieferverkehr in den Zeiten und in den Bereichen, für die dies in Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt ist,
 - k) einzelne Nutzungen entsprechend der Festlegung in Anlage 2 zu dieser Satzung,
 - l) Radfahren in den Zeiten und in den Bereichen, für die dies in Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt ist.
- (2) Einer Erlaubnis nach § 5 bedarf es nicht, wenn eine Benutzung (z. B. für Märkte oder Umzüge) nach anderen Vorschriften erlaubt oder festgesetzt wird.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Die Benutzung der Fußgängerbereiche mit Fahrzeugen kann die Polizeibehörde zur Erledigung bestimmter Aufgaben durch Einzelerlaubnis oder durch Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung bzw. Parkberechtigung gestatten.
- (2) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, insbesondere hinsichtlich der Wahl des Fahrwegs. Sie kann nachträglich zeitlich befristet oder inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 6

Benutzungsordnung

- (1) Bei der Benutzung der Fußgängerbereiche mit Fahrzeugen im Rahmen der Sondernutzung sind nachfolgende Regeln zu beachten:
 - a) Das Befahren der Fußgängerbereiche hat auf kürzestem Weg zu erfolgen. Auflagen nach § 5 Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.
 - b) Der Aufenthalt der Fahrzeuge in den Fußgängerbereichen ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.
 - c) Es darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Dies gilt nicht für die Straßenbahn, die nicht schienengebundenen öffentlichen Verkehrsmittel, die nach § 35 StVO bevorrechtigten Fahrzeuge und die Einsatzfahrzeuge der Verkehrsbetriebe.
- (2) Im Übrigen erfolgt der Verkehr nach den Vorschriften der StVO.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung die Fußgängerbereiche unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder als Sondernutzungsberechtigter inhaltlichen Beschränkungen oder Bedingungen für die erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung bzw. inhaltlichen Beschränkungen oder Bedingungen einer Erlaubnis sowie den mit einer Erlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 56 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden. Das

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.¹

Zugleich tritt die Satzung über die Sondernutzungen im Fußgängerbereich Marktplatz vom 2. Juni 1981 außer Kraft.

¹ Die letzte Fassung vom 27. November 2001 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Karlsruhe über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen

Bereich (mit Nummer des Planausschnitts)	Gemeingebrauch gem. § 3	erlaubnisfreie Sondernutzung gem. § 4 Abs. 1 Buchst. i - l
Ritterstraße zwischen Schlossplatz und Zirkel (Nr. 1)	Fußgänger, Radfahrer	Be- und Entladen 8 - 11 Uhr und 19 - 21 Uhr
Lammstraße zwischen Schlossplatz und Zirkel (Nr. 2)	Fußgänger, Radfahrer	
Karl-Friedrich-Straße zwischen Schlossplatz und Kaiserstraße (Nr. 3)	Fußgänger, Radfahrer	
Kreuzstraße zwischen Schlossplatz und Zirkel (Nr. 4)	Fußgänger, Radfahrer	Zufahrt zur Landeskreditbank
Adlerstraße zwischen Schlossplatz und Zirkel (Nr. 5)	Fußgänger, Radfahrer	
Europaplatz und Kaiserstraße zwischen Douglasstraße und Karlstraße (Nr. 6)	Fußgänger, Straßenbahn	Radfahrer ab gesetzlichem Ladenschluss bis 09:30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
Kaiserstraße zwischen Karlstraße und Waldstraße (Nr. 7)	Fußgänger, Straßenbahn	östlich von Haus Nr. 144: Lieferverkehr 8 - 11 Uhr, Radfahrer ab gesetzlichem Ladenschluss bis 09:30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
Kaiserstraße zwischen Waldstraße und Herrenstraße (Nr. 8)	Fußgänger, Straßenbahn, Radfahrer im Zuge der Herrenstraße	Lieferverkehr 8 - 11 Uhr, Radfahrer ab gesetzlichem Ladenschluss bis 09:30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
Kaiserstraße zwischen Herrenstraße und Ritterstraße (Nr. 9)	Fußgänger, Straßenbahn, Radfahrer im Zuge der Herrenstraße	Radfahrer im übrigen Bereich ab gesetzlichem Ladenschluss bis 09:30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
Kaiserstraße zwischen Ritterstraße und Lammstraße (Nr. 10)	Fußgänger, Straßenbahn	auf der Nordseite: Lieferverkehr 8 - 11 Uhr, Radfahrer ab gesetzlichem Ladenschluss bis 09:30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
Kaiserstraße zwischen Lammstraße und Kreuzstraße (Nr. 11)	Fußgänger, Straßenbahn	westlich des Marktplatzes: Lieferverkehr 8 - 11 Uhr, Radfahrer ab gesetzlichem Ladenschluss bis 09:30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
Kaiserstraße zwischen Kreuzstraße und Adlerstraße (Nr. 12)	Fußgänger, Straßenbahn	Lieferverkehr 8 - 11 Uhr, Radfahrer ab gesetzlichem Ladenschluss bis 09:30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
Kaiserstraße zwischen Adlerstraße und Kronenstraße (Nr. 13)	Fußgänger, Straßenbahn, Radfahrer im Zuge der Kronenstraße	Lieferverkehr 8 - 11 Uhr, Radfahrer ab gesetzlichem Ladenschluss bis 09:30 Uhr sowie an

Bereich (mit Nummer des Planausschnitts)	Gemeingebrauch gem. § 3	erlaubnisfreie Sondernutzung gem. § 4 Abs. 1 Buchst. i - l
		Sonn- und Feiertagen
Kaiserstraße zwischen Kronenstraße und Waldhornstraße (Nr. 14)	Fußgänger, Straßenbahn, Radfahrer im Zuge der Kronenstraße	auf der Nordseite: Lieferverkehr 8 - 11 Uhr, Radfahrer ab gesetzlichem Ladenschluss bis 09:30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
Zähringerstraße zwischen Lammstraße und Zufahrt zum Rathaus (Nr. 15)	Fußgänger, Radfahrer	Be- und Entladen 8 - 11 Uhr und 19 - 21 Uhr, Zufahrt zum Rathaus, Garagenausfahrt
Zähringerstraße zwischen Zufahrt zum Handelshof und Kreuzstraße (Nr. 16)	Fußgänger, Radfahrer	Be- und Entladen 8 - 11 Uhr und 19 - 21 Uhr, Taxiverkehr, Zufahrt zum Handelshof
Zähringerstraße zwischen Kreuzstraße und Adlerstraße (Nr. 17)	Fußgänger, Radfahrer	Be- und Entladen 8 - 11 Uhr und 19 - 21 Uhr, Taxiverkehr
Zähringerstraße zwischen Adlerstraße und Kronenstraße (Nr. 18)	Fußgänger, Radfahrer	Be- und Entladen 8 - 11 Uhr und 19 - 21 Uhr, Zufahrt zur Tiefgarage, Taxiverkehr
Zähringerstraße zwischen Kronenstraße und Waldhornstraße (Nr. 19)	Fußgänger, Radfahrer	Be- und Entladen 8 - 11 Uhr und 19 - 21 Uhr
Stephanplatz, begrenzt durch Stephanstraße, Douglasstraße, Omnibusbahnhof, Amalienstraße und Karlstraße (Nr. 20)	Fußgänger, Radfahrer	
Ludwigsplatz, begrenzt durch Karlstraße und Erbprinzenstraße (Nr. 21)	Fußgänger, Radfahrer	Be- und Entladen 8 - 11 Uhr und 19 - 21 Uhr, Taxiverkehr
Blumenstraße zwischen Ludwigsplatz und Bürgerstraße (Nr. 22)	Fußgänger, Radfahrer	Be- und Entladen 8 - 11 Uhr und 19 - 21 Uhr, Taxiverkehr
Herrenstraße zwischen der Einmündung Ständehausstraße und der Einfahrt zum Zentralhof (Nr. 23)	Fußgänger, Radfahrer	Be- und Entladen 8 - 11 Uhr und 19 - 21 Uhr, Taxiverkehr
Ständehausstraße zwischen Herrenstraße und Ritterstraße (Nr. 24)	Fußgänger, Radfahrer	
Friedrichsplatz, ehemalige Straße entlang der Nordseite des Platzes (Nr. 25)	Fußgänger, Radfahrer	
Marktplatz und Zähringerstraße bis Rathaus- bzw. Handelshof-Zufahrt (Nr. 26)	Fußgänger, Radfahrer, Straßenbahn	
Kreuzstraße zwischen der Ausfahrt aus dem Parkhaus (Kreuzstraße) und der Einfahrt zum Zirkelhof (Nr. 27)	Fußgänger, Radfahrer südlich der Zähringerstraße	südlich der Zähringerstraße: Be- und Entladen 8 - 11 Uhr und 19 - 21 Uhr, Taxiverkehr
Kronenstraße zwischen Kaiserstraße und Fritz-Erler-Straße (Nr. 28)	Fußgänger, Radfahrer	Be- und Entladen 8 - 11 Uhr und 19 - 21 Uhr, Taxiverkehr
Markgrafenstraße zwischen Steinstra-	Fußgänger, Radfahrer	Be- und Entladen 8 - 11 Uhr und

Bereich (mit Nummer des Planausschnitts)	Gemeingebrauch gem. § 3	erlaubnisfreie Sondernutzung gem. § 4 Abs. 1 Buchst. i - l
ße und Adlerstraße (Nr. 29)		19 - 21 Uhr
Adlerstraße zwischen Markgrafentraße und Steinstraße (Nr. 30)	Fußgänger, Radfahrer	
Fasanenplatz mit Fasanenstraße bis zur Waldhornstraße (Nr. 31)	Fußgänger, Radfahrer	Be- und Entladen, Taxiverkehr, Grundstückszufahrten
Brunnenstraße zwischen Kaiserstraße und Zähringerstraße (Nr. 32)	Fußgänger	Be- und Entladen 8 - 11 Uhr und 19 - 21 Uhr
Steinstraße östlich der Adlerstraße (Nr. 33)	Fußgänger, Radfahrer	Be- und Entladen 8 - 11 Uhr und 19 - 21 Uhr, Taxiverkehr, Grundstückszufahrten
Bürgerstraße zwischen Blumenstraße und Amalienstraße (Nr. 34)	Fußgänger, Radfahrer	Be- und Entladen 8 - 11 Uhr und 19 - 21 Uhr, Taxiverkehr, Grundstückszufahrten
Erbprinzenstraße zwischen Karlstraße und Bürgerstraße (Nr. 35)	Fußgänger, Radfahrer	Be- und Entladen 8 - 11 Uhr und 19 - 21 Uhr, Taxiverkehr, Zufahrt zum Waldhof und zum Erbprinzenhof
Waldstraße zwischen Erbprinzenstraße und Ausfahrt aus dem Zentralhof (Nr. 36)	Fußgänger, Radfahrer	Be- und Entladen 8 - 11 Uhr und 19 - 21 Uhr, Taxiverkehr
Zähringerstraße zwischen Lammstraße und Ritterstraße (Nr. 37)	Fußgänger, Radfahrer	Zufahrt zum Parkhaus Karstadt
Blumenstraße zwischen Bürgerstraße und Herrenstraße (Nr. 38)	Fußgänger, Radfahrer	Be- und Entladen 8 - 11 Uhr und 19 - 21 Uhr, Taxiverkehr, Grundstückszufahrten
Bürgerstraße zwischen Blumenstraße und Erbprinzenstraße (Nr. 39)	Fußgänger, Radfahrer	Be- und Entladen 8 - 11 Uhr und 19 - 21 Uhr, Taxiverkehr
Herrenstraße zwischen Ständehausstraße und Erbprinzenstraße (Nr. 40)	Fußgänger, Radfahrer	Be- und Entladen 8 - 11 Uhr und 19 - 21 Uhr, Taxiverkehr
Erbprinzenstraße zwischen Bürgerstraße und Ritterstraße (Nr. 41)	Fußgänger, Radfahrer	Be- und Entladen 8 - 11 Uhr und 19 - 21 Uhr, Taxiverkehr, Zufahrt zum Erbprinzenhof, Grundstückszufahrten
Englerstraße zwischen Zufahrt Ludwig-Erhard-Schule und Zugang Universität (Nr. 42)	Fußgänger, Radfahrer	Be- und Entladen
Passagehof (Nr. 43)	Fußgänger	Be- und Entladen 8 - 11 Uhr und 19 - 21 Uhr, Grundstückszufahrten
Kreuzstraße zwischen Kaiserstraße und Zirkel (Nr. 44)	Fußgänger, Radfahrer	Be- und Entladen 8 - 11 Uhr und 19 - 21 Uhr, Taxiverkehr, Zufahrt zur Tiefgarage und zum Zirkelhof
Kreuzstraße zwischen Zähringerstraße	Fußgänger, Radfahrer	Zufahrt zum Parkhaus und zur südlich angrenzenden Kreuz-

Bereich (mit Nummer des Planausschnitts)	Gemeingebrauch gem. § 3	erlaubnisfreie Sondernutzung gem. § 4 Abs. 1 Buchst. i - l
ße und Hebelstraße (Nr. 45)		straße
Ritterstraße zwischen Bankhof/südl. Herrenhof und Zirkel (Nr. 46)	Fußgänger, Radfahrer	Lieferverkehr 8 - 11 Uhr und 19 - 21 Uhr, Taxiverkehr, Zufahrt zum Parkhaus, Grundstückszufahrten
Lammstraße zwischen Bankhof/ Hebelstraße und Zirkel (Nr. 47)	Fußgänger, Radfahrer	Lieferverkehr 8 - 11 Uhr und 19 - 21 Uhr, Taxiverkehr, Grundstückszufahrten
Werderplatz, Werderstraße zwischen Haus Nr. 37 und Marienstraße (Nr. 51)	Fußgänger, Radfahrer	Be- und Entladen
Beiertheimer Allee zwischen Hermann-Billing-Straße und Zufahrt zur Tiefgarage am Konzerthaus (Nr. 52)	Fußgänger, Radfahrer, Straßenbahn	Be- und Entladen
Sog. Schoppegässle, Weg vom Basler Tor (Amthausstraße) zum Sau- markt (Am Zwinger) Flurstücke 45035/1, 45037/1, 45055 (Nr. 53)	Fußgänger, Radfahrer	Be- und Entladen, Grundstückszufahrten
Basler-Tor-Straße zwischen Amthausstraße und Gärtnerstraße (Nr. 54)	Fußgänger, Radfahrer	Be- und Entladen, Grundstückszufahrten
Pfintzalstraße zwischen Bienleinstorstraße/Kelterstraße und Zunftstraße/Amthausstraße (Nr. 62)	Fußgänger, Straßenbahn	Lieferverkehr 8 - 11 Uhr, Grundstückszufahrten, Radfahrer ab gesetzlichem Ladenschluss bis 09:30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen